

II-5269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 12. März 1992
GZ.: 10.101/24-X/A/1a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

Q224 IAB
1992 -03- 20
zu 230213

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2302/J betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen am 31. Jänner 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen?

Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet?

Antwort:

In der Anlage wird die Kopie der Beantwortung der gleichlautenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5596/J vom 25. Juni 1990, Zl. 10.101/198-XI/A/1a/90 (siehe Beilage A), übermittelt. Die darin getroffenen Aussagen sind nach wie vor aktuell.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zusätzlich zu den in der o.a. Anfragebeantwortung angeführten Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende weitere Maßnahmen für behinderte Menschen getroffen:

Berufsausbildung

Zu Punkt 1:

- a) Die neuen Lehrpläne für die Handelsschule für Körperbehinderte sowie für die Handelsakademie für Körperbehinderte (jeweils kundgemacht durch Verordnung BGBl. Nr. 387/1988) wurden in die Verordnung gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung einbezogen. Den Absolventen dieser Schulen wurden dabei (wie dies auch für die nach den alten Lehrplänen dieser Schulen unterrichteten Absolventen erfolgt war) Lehrabschlußprüfungersätze in kaufmännischen Lehrberufen zuerkannt. Damit ist für Personen, die die Handelsschule für Körperbehinderte oder die Handelsakademie für Körperbehinderte erfolgreich absolviert haben, auch weiterhin der Zugang zur selbständigen Ausübung des Allgemeinen Handelsgewerbes und der Sonderhandelsgewerbe, wie etwa des Fotohandels sowie des Antiquitäten- und Kunstgegenständehandels gegeben.
- b) Für Absolventen des Aufbaulehrganges für Mode und Bekleidungstechnik für Gehörlose wurde gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes der Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann festgelegt. Auch für diesen Personenkreis besteht also der Zugang zur selbständigen Ausübung der oben erwähnten Handelsgewerbe.

c) 1991 wurde das Rechtsinstitut der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung im sogenannten zweiten Bildungsweg gezielt zugunsten von Behinderten eingesetzt, indem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mittels Erlaß generell festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 Abs.5 lit.a in Verbindung mit § 23 Abs.6 BAG im Lehrberuf Bürokaufmann bzw. im Lehrberuf Koch durch Absolventen der Hauswirtschaftlichen Schule für Sehbehinderte in Graz jedenfalls erfüllt werden.

Zu Punkt 2:

Die unter Punkt 1a und 1c dargestellten Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in der laufenden Legislaturperiode getroffen. Derzeit werden Maßnahmen zur Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes u.a. mit dem Ziel einer größeren Flexibilisierung der Vorschriften vorbereitet. Für Behinderte wird insbesondere die "Individualisierung der Anrechnung schulmäßiger Ausbildungen auf Lehrzeiten", also die Möglichkeit, daß Lehrberechtigter und Lehrling selbst festlegen, inwieweit die bereits absolvierte fachliche Ausbildung in eine Lehrzeitverkürzung münden kann, wesentlich sein. Es ist dann möglich, daß Behinderte stärker als bisher mit verkürzten Lehrzeiten eine duale Ausbildung absolvieren können und damit einen besseren Zugang zum Erwerbsleben haben werden.

Staatlicher Hochbau:

Zu Punkt 1:

Seit 1. September 1990 bis jetzt wurden 13 Schulvorhaben, 12 Universitätsvorhaben und 16 Amtsgebäudevorhaben eröffnet und diese entsprechen grundsätzlich den Erfordernissen für Körperbehinderte.

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Zu Punkt 2:

Beispiele für die in der laufenden Legislaturperiode für behinderte Menschen in Bundesgebäuden vorbereitete Maßnahmen sind der Beilage B zu entnehmen.

Die behindertengerechte Ausgestaltung der Bundesobjekte ist ein kontinuierlicher Prozeß der ständig mit dem Ziel weitergeführt wird, behinderten Menschen in ein normales Leben in der Umwelt zu integrieren und sowohl bei Neubauten als auch bei Generalsanierungen die Projekte auf ihre "barrierefreie" Tauglichkeit für Behinderte, alte Menschen und Kinder zu überprüfen. Durch die Mitarbeit im Normungsinstitut werden laufend Verbesserungsvorschläge eingebracht, die allen behinderten Menschen zugute kommen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß bei Neuerrichtung bzw. bei Generalsanierung von Bundesgebäuden, behindertengerechte Einrichtungen gemäß ÖNORM B 1600 geschaffen werden. Lediglich bei bestimmten Gebäudenutzungen wie zum Beispiel bei Mannschaftsgebäuden in Kasernen und dgl. wird auf eine behindertengerechte Ausgestaltung verzichtet, weil ein Betreten durch Behinderte praktisch ausgeschlossen ist.

Bundesstraßen:

Zu Punkt 1:

Seit dem Jahre 1981 wird von der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Errichtung von behindertengerechten Toiletteanlagen bei der Neuprojektierung von Raststationen an Autobahnen zwingend vorgeschrieben.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Im Zuge der Erhaltung und Erneuerung von Toiletteanlagen auf anderen Rastplätzen werden nach Möglichkeit behindertengerechte Anlagen errichtet.

Zu Punkt 2:

Darüber hinaus wurde in der laufenden Legislaturperiode besonderes Augenmerk auf die Erreichbarkeit aller im Zuge der Autobahnen befindlichen Versorgungseinrichtungen für behinderte Menschen gelegt.

Wohnbauforschung:

Zu Punkt 1 und 2:

Im Rahmen der Wohnbauforschung wurden in den letzten Jahren einige Forschungsarbeiten, die sich mit diversen Aspekten behinderten Lebens auseinandersetzen, durchgeführt. So wurde in Salzburg die Errichtung des ersten österreichischen Wohnheimes für Multiple-Sklerose-Erkrankte mitgefördert, eine andere Arbeit beschäftigt sich mit "Psychopathogenen Faktoren im Wohnbau" und behandelt den Zusammenhang von Wohnversorgung und psychischer Behinderung.

Besonders sei auf die - bereits abgeschlossene - vom Institut für Soziales Design erstellte Studie "Durchsetzungsbedingungen behindertengerechten Bauens" verwiesen, die ein Resümee über die in den vergangenen Jahren erfolgten Aktivitäten zieht und als vorrangigste Aufgabe die Koordinierung und Umsetzung der Ergebnisse in den Planungs- und Baualltag ansieht.

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Technik:

Zu Punkt 1 und 2:

Von den Normenausschüssen wurde eine Neuauflage hinsichtlich der Erstellung und Überarbeitung von spezifischen Normen für Behinderte erarbeitet (siehe Beilage C).

Beilagen

Wolfgang Schüssel

Republik Österreich

BEILAGE zuZl. 10.101/24-X/A/1a/92

A

Dr. Wolfgang Schüssel
WirtschaftsministerWien, am 25. Juli 1990
GZ.: 10.101/198-XI/A/1a/90Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E RParlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5596/J betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, welche die Abgeordneten Guggenberger und Genossen am 1. Juni 1990 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage folgendes fest:

Für die Handelsschule für Körperbehinderte gilt die aufgrund § 28 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) durch Verordnung geschaffene Regelung, wonach hinsichtlich der Lehrberufe Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann und Spediteur der Ersatz der Lehrabschlussprüfung zuerkannt wird. Weiters gilt auch für Fachschulen für Körperbehinderte (Betriebs-technik, Mechaniker und Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner) die aufgrund § 28 des Berufsausbildungsgesetzes durch Verordnungen geschaffene Regelung, wonach hinsichtlich einer Reihe von Lehrberufen der Ersatz der Lehrabschlussprüfung zuerkannt wird.

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Für die Handelsakademie für Körperbehinderte umfaßt die Regelung gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes für Handelsakademien, an denen nach dem Lehrplan BGBl.Nr. 334/1978 unterrichtet wurde, den Ersatz der Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann und Spediteur.

1989 wurde das Rechtsinstitut der Zulassung zur Lehrabschlußprüfung im sogenannten zweiten Bildungsweg gezielt zugunsten von Behinderten eingesetzt, indem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mittels Erlaß generell festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 23 Absatz 5 lit.a iVm § 23 Absatz 6 BAG im Lehrberuf Bürokaufmann durch Absolventen des "Vorbereitungslehrganges für den betriebswirtschaftlichen Lehrgang für Körperbehinderte" und des darauf aufbauenden "Betriebswirtschaftlichen Lehrganges für Körperbehinderte" jedenfalls erfüllt werden.

Im Bereich "Tourismusförderung" (ERP-, ERP-Ersatz-, FV-Förderungs-, FAG- und alle Bürgesaktionen) sind sowohl in den Richtlinien der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch in den Richtlinien für die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs (FAG-Aktion) Einrichtungen für die Betreuung von Behinderten explizit als förderbare Vorhaben angeführt.

Werden behindertengerechte Einrichtungen im Zuge von Investitionen in der Hotellerie, Gastronomie oder bei touristischen Infrastrukturen geschaffen, so sind sie, vorausgesetzt das Gesamtvorhaben entspricht den Förderungskriterien der Richtlinien der jeweiligen Förderungsaktion, förderbar.

Im Bereich des staatlichen Hochbaues wurden bereits 1974 Richtlinien für die Benützung von öffentlichen Bauten durch behind-

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

derte Menschen, welche bei der Erstellung der Planung und Durchführung von Bundeshochbauten einzuhalten sind, erstellt. Diese enthalten folgende wesentliche Punkte:

- Gebäudeeingänge und Aufzüge sollen stufenlos erreichbar sein
- Mindestbreite von Türen und Aufzügen
- besondere Ausbildung der sanitären Anlagen
- bei Umbauten bestehender Gebäude gesonderte (gezielte) Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen
- Regeln über die Errichtung von Behindertenwohnungen

Die ÖNORM B 1600, 1. und 2. Teil vom 1. August 1983, wurde als Planungsgrundlage neuer Bundesgebäude - mit der Einschränkung, daß kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht und dem Denkmalschutz nicht widersprochen wird - auch für Umbauten und Generalsanierungen zur Anwendung den Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen aufgetragen. Als Beispiel ist die Errichtung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule, Wien 3., Ungargasse 69, anzuführen. Sie wurde so ausgelegt, daß eine Integration von Behinderten und Nichtbehinderten erfolgt.

Neben der Beachtung der Erfordernisse bei Planung und Durchführung von Bundeshochbauten sind alle Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung angewiesen, bei allen bestehenden Amts- und Schulgebäuden diese auf ihre Benützbarkeit mit Rollstühlen zu prüfen und für eine entsprechende Beschilderung der einzelnen Einrichtungen zu sorgen - insbesondere auch die Notausgänge und Fluchtwege zu kennzeichnen - und PKW-Abstellplätze für Behinderte möglichst in der Nähe eines behindertengerechten Einganges zu errichten.

Die behindertengerechte Ausgestaltung der Bundesobjekte ist ein kontinuierlicher Prozeß, der ständig weitergeführt wird. Weiters

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

arbeitet das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten intensiv bei der Überarbeitung der ÖNORM B 1600 im Fachnormenausschuß mit, wobei die Erfüllung der generellen Forderung, daß die "Behinderten-ÖNORM" einheitlich in den einzelnen Bauordnungen der Länder ihren Niederschlag findet, ein ganz wesentliches Kriterium bei der Durchsetzung zur Verwirklichung eines behindertengerechten Bauens sein wird. Die Beratungen im Normungsinstitut zeigen die Wichtigkeit, aber auch die Schwierigkeiten auf, behindertengerechte Bauwerke zu errichten.

Die staatliche Hochbauplanung versucht generell, behinderte Menschen in ein normales Leben in der Umwelt zu integrieren und sowohl bei Neubauten als auch bei Generalsanierungen (Umbauten) die Projekte auf ihre "barrierefreie" Tauglichkeit für Behinderte, alte Menschen und Kinder zu überprüfen.

Aufgrund der im Jahre 1981 erlassenen Richtlinien für die Errichtung von behindertengerechten WC-Anlagen erfolgt seither eine schrittweise Adaptierung bzw. Umbau bereits bestehender Anlagen auf Autobahnparkplätzen und Raststationen.

Seit Jänner 1986 werden bei der Neuerrichtung von Parkplätzen und Raststationen die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 zugrunde gelegt.

Seit 1.3.1988 gibt es auf allen Mautstrecken gültige Mautjahreskarten für stark gehbehinderte Menschen zum Preis von 100,-- Schilling.

Dieser eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt, um künftig die gesamte Infrastruktur des Bundesstraßennetzes gleichermaßen auch für behinderte Menschen ohne Einschränkungen nutzbar zu machen, soweit dies in Anbetracht der Behinderungen möglich ist.

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Mit Schaffung des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, und des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, in Kraft getreten jeweils am 1.1.1985, haben wesentliche Anliegen behinderter Menschen Eingang in die österreichische Wohnbauförderung gefunden, die bis heute, auch nach "Verlängerung" dieses Rechtsbereiches, positive Folgewirkungen zeigen.

Beispielsweise wurde der Begriff "Wohnheim" offener definiert, sodaß die Förderung der Errichtung von Heimen für behinderte Menschen aus Mitteln der Wohnbauförderung auf einwandfreier rechtlicher Grundlage ermöglicht wurde. Darüberhinaus wurde in der Wohnhaussanierung erstmals auch eine Förderung für die Sanierung von Heimen vorgesehen.

Für den Fall der Durchführung behindertengerechter Maßnahmen im Wohnungsneubau wurde zwingend eine Erhöhung der angemessenen Gesamtbaukosten (damit verbunden eine höhere Förderung) gesetzlich verankert.

Im Bereich der Althaussanierung umfaßt der Katalog der förderbaren Maßnahmen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz ausdrücklich alle baulichen Maßnahmen, die einer Verbesserung der Wohnsituation Behinderter dienen. Auch bei der Subjektförderung wurden die in der Regel höheren Lebenshaltungskosten behinderter Menschen dergestalt berücksichtigt, als für behinderte Förderungswerber und Familien mit einem behinderten Kind die zumutbare Wohnungsaufwandbelastung generell niedriger anzusetzen war.

Im Rahmen der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführten Förderung der Wohnbauforschung wurden seit 1981 elf Projekte zum Thema "Behindertengerechtes Planen und Bauen" mit einem Gesamtfördermitteleinsatz von ca. zehn Millionen Schilling unterstützt, wobei drei dieser Forschungsprojekte mit einem Gesamtförderaufwand von knapp fünf Millionen in der laufen-

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

den Legislaturperiode abgewickelt worden sind. Ganz allgemein ist zu den diesbezüglich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geförderten Forschungsarbeiten zu bemerken, daß sie Pionierleistungen auf diesem Sektor darstellen. Beispielsweise geht auch die Erstellung der ÖNORM B 1600 (für behindertengerechtes Bauen) auf eine durch die Wohnbauforschungsförderung ermöglichte Studie zurück.

Im Jahr 1985 wurde im Rahmen des Staatspreises für Werbung ein alljährlich zur Ausschreibung gelangender "Staatspreis für Werbung für gesellschaftliche Anliegen" geschaffen, der auch Aktionen, die sich mit den Anliegen behinderter Menschen befassen, erfaßt.

Weiters wurden der Club Handicap bei der Herausgabe von Broschüren organisatorisch unterstützt und Enqueten zu Themen, die sich mit Problemen behinderter Menschen befassen, abgehalten.

1987/88 wurden Arbeiten des Vereines "Hilfe für behinderte Menschen im Bezirk Lilienfeld" in der Eingangshalle des Wirtschaftsministeriums ausgestellt und eine Verkaufsausstellung initiiert.



II - 11329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5596 1J

1990-06-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Guggenberger und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen.

Seit dem Jahr 1981, dem Internationalen Jahr der behinderten Menschen, sind bereits 10 Jahre vergangen. Im Jahr 1984 wurden vom österreichischen Nationalkomitee die "Richtlinien zur Dekade der behinderten Menschen 1983 - 1992" beschlossen, in denen die Grundsätze einer künftigen Behindertenpolitik skizziert werden. Das Ende der Dekade der behinderten Menschen sollte zum Anlaß genommen werden, über das Erreichte Bilanz zu ziehen und die Leitlinien der zukünftigen Behindertenpolitik zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen ?
2. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet ?
Welche weiteren Verbesserungen planen Sie ?

BEILAGE zu Zl.10.101/24-X/A/1a/92

Seite 1

Bezeichnung	Ort	Straße
BAG, Neubau	Eisenstadt	Neusiedlerstr.
Bez.Ger.	Feldkirchen	Kirchg.
Fin.Amt, Gen.San.	Klagenfurt	Kempfstr. 2-4
Päd.Inst, Umbau u. San.	Klagenfurt	Viktr.-Ring 30
AHS, San.	Spittal/Drau	Zernattostr. 10
Arbeitsamt	Baden	Josefspl. 7
Zollamt	Berg b. Wolfstal	Preßburgerstr.
HBLA f.W.u.OB.Intern., Umb.	Klosterneuburg	Agnesstr. 60
Kreisger. Erstinstands.	Korneuburg	Hauptpl. 18
BAG	St. Pölten	Daniel Granstr.
HBLA, Erstinstands.	St. Pölten	Linzerstr. 37
Lds.Gericht, Zu.u.Umbau	St. Pölten	Schießstattring 6
Just.Schule, San.	Schwechat	Schloß Altkettenh.
AHS, Um- u. Zubau	Wr.Neustadt	Fraueng. 14
Gendarmeriegebäude	Gmunden	Kaltenbrunerstr. 7
HBLA f.Kunstgew., Gen.San.	Linz	Prinz Eugenstr.
AHS	Linz	Ramsauerstr. 94
Hochsch.f.künstl.u.ind.	Linz	Sonnensteinstr.
Gestaltung, Um- u. Neubau		
Bez.Gericht, Gen.San.	Mattighofen	Marktpl. 13
HTL	Steyr	
H.ldw.BLA, Gen.San.u.Neub.	St. Florian	Fernbach 37
H.ldw.BLA, Ausbau	Elixhausen-Ursprung	
UNI Phil.Inst., Adapt.	Salzburg	Franzeskanerg. 1
UNI Jur.Fak.	Salzburg	Churfürststr. 1
Bez.Gericht, Dachausbau	Salzburg	Rudolfspl.
AHS	Salzburg	Zaunerg.
BAG	St.Michael i.Lungau	
Verm.Amt, Gen.San.	Zell am See	Franz Josefstr. 11

Seite 2

Bez.Gericht, Erw.u.Gen.San.Deutschlandsberg		Hauptpl. 18
BA.f.alpenl.Ldw., Gen.San.	Irdning	Altirdning 11
TU, Masch.Techn.Inst.	Graz	Infeldg. 25
Hochsch.f.Mus.u.darst.K.	Graz	Brandhofg. 19
AHS, Erw. u. Doppelturnh.	Graz	Keplerstr. 1
AHS	Graz	Kircheng. 1
Pol.Dion, Zubau	Graz	Paulustorg.
RESOWI	Graz	Universitätsstr.15
Kreisgericht, Zubau	Leoben	Erzh.Joh.Str. 3-5
Bds.Pol.Dion, Erw.	Leoben	Josef Heisslstr.14
Bez.Gericht, Erw.u.Gen.San.Liezen		Ausseerstr. 34
Arb.u.Verm.Amt, Gen.San.	Weiz	Hans Klöpferg. 6
Bds.Pol.Dion, Erweiterung	Innsbruck	Kaiserjägerstr. 8
Univ.Hygiene Inst.	Innsbruck	Schöpfstr. 41
UNI Kath.theolog.Fak.	Innsbruck	Universitäts-Str.
AHS	Innsbruck	Fallmerayerstr. 7
SOWI	Innsbruck	Universitätsstr.15
HBLA f.ld.-u.H.w., D.Ausb.	Kematen	Innsbrucker Str. 1
BAG	Reutte	
Gend.u.Bez.Ger., Gen.San.	Reutte	Obermarkt 2
Bez.Gericht, Erw.u.Gen.San.Silz		Tiroler Str. 82
Bez.Gericht, Gen.San.u.Erw.Telfs		Untermarktstr. 12
Kunsthist.Mus., Gen.San.	Wien 1.	Burgring 5
Naturhist.Mus., Gen.San.	Wien 1.	Burgring 7
BMUK u. BMWF, Dachausb.	Wien 1.	Concordiapl. 1
UNI Hauptgeb. Umbau	Wien 1.	Dr. Karl Luegerr.1
BKA, Admin.Bibl., Gen.San.	Wien 1.	Herreng. 23
Völkerkundemus., Erw.u.San.	Wien 1.	Hofburg, Neue Burg
BAG	Wien 1.	Hohenstaufeng. 3
UNI, Erstinstands.	Wien 1.	Hohenstaufeng. 9
UNI, Gen.San.	Wien 1.	Postg. 7-9
Mus.f.angew.Kunst, Gen.San.	Wien 1.	Stubenring 5
Justizpalast, Gen.San.	Wien 1.	Schmerlingpl.10-11

UNI-Bauten	Wien 3.	Aspanggründe
TU, Adapt. Schramekh.	Wien 3.	Landstraßer Gürtel
Sicherh.Dion, Gen.San	Wien 3.	Rennweg
TU, Erstinstands.	Wien 4.	Gußhausstr. 28-30
TU, Erstinstands.	Wien 4.	Karlspl. 13
TU, Erstinstands.	Wien 4.	Resselg. 5
TU, Chemietrakt 2.BA	Wien 6.	Getreidemarkt 9
ehem. Kulissendepot	Wien 6.	Leharg. 6-8
Altes AKH	Wien 9.	
Univ.Hygieneinst., Gen.San.	Wien 9.	Kinderspitalg. 15
Roßauerk., Instands.	Wien 9.	Schlickpl. 6
AHS, Gen.San.	Wien 9.	Wasag. 10
AHS	Wien 13.	Wenzg.
Forstl. BVA, Gen.San.	Wien 14. ,Mariabr.	Hauptstr. 7
Verw.Akad.d.Bds.	Wien 17.	Geblerg. 19
HTBLA f.chem.Ind. Gen.San.	Wien 17.	Rosensteing. 79
AHS	Wien 19.	Billrothstr.
UNI BOKU, Ausb. Dachterr.	Wien 19.	Peter Jordanstr.70
BOKU, Wilh.Exnerh., Zubau	Wien 19.	Peter Jordanstr.82
Bez.Ger.u.Gef.H., Erw.	Wien 21.	Hermann Bahrstr.
Ldw.Bds.Anst., Neub.	Wien 22.	

ÖNORM-Nummer	Status	Noart	VERB	Preisgr.	Ausgabe
Auszug aus ÖNORM-Verzeichnis Normen-Liste von FNA 196 Technische Hilfen für behinderte Menschen					
1992 02 25 Seite 001 bu					
A 2615 T 2				40	03.91
Informationsverarbeitung - 8-Punkt-Braille-Schriftzeichen -Identifikatoren, Benennungen und Zuordnung zum 8-bit-Code Information processing - 8-dot-Braille graphic characters -Identifiers, names and assignation to 8-bit codetables					
DIN 32980	ÜBERNAHME			1	04.87/04.88
Zuordnung der 8-Punkt-Brailleschrift zum 7-Bit-Code Adaption of 8-dot-braille to 7-bit coded character set N DIN 32980:04.1987					
K 1100				3	08.88
Fachausdrücke in Zusammenhang mit behinderten Personen Terms in connection with disabled persons					
K 1101				21	11.88
Rollstühle; Nomenklatur, Benennungen mit Definitionen oder Bildern Wheelchairs; nomenclature, terms with definitions or pictures & ISO 6440:1985					
K 1103				8	10.91
Rollstühle - Ermittlung der statischen Kippstabilität Wheelchairs - Determination of static stability					
K 1105				15	01.87
Rollstühle: Begriffsbestimmungen, Einteilung und Abmessungen Wheelchairs; terminology, classification and dimensions					
K 1106	Entwurf			-	06.90
Ende der Einspruchsfrist 1990 08 31					
Rollstühle; Bremsanlagen Wheelchairs; brakes					
K 1107	Nonnvorhaben			-	07.91
Rollstühle - Qualitätsanforderungen					
K 1111	Entwurf			-	02.89
Ende der Einspruchsfrist 1989 03 15					
Ostomie-Sammelsysteme; Benennungen und Definitionen Ostomy collection systems; terms and definitions					
K 1120				3	08.88
Prothese, Orthese; Benennungen und Definitionen Prosthesis, Orthosis; terms and definitions					

ÖNORM-Nummer	Status	Noart	VERB	Preisgr.	Ausgabe
Auszug aus ÖNORM-Verzeichnis Normen-Liste von FNA 196 Technische Hilfen für behinderte Menschen					
1992 02 25 Seite 002 bu					
K 1121	Vornorm			4	01.92
Beinprothesen - Ermittlung der Belastungs-Referenzzahl von Prothesenuträgern als ein Kriterium zur Prothesenauswahl Leg prostheses - Determination of the load reference figure of users of prostheses as one criterium for the selection of an artificial leg					
K 1122 T 1	Normvorhaben			-	12.89
Prothetik: Prüfung von Beinprothesen; Prüfkonfiguration für die Belastung mittels einer Einzelkraft Prosthetics; structural testing of lower limb prostheses; test configuration for single point loading					
K 1130	Entwurf			-	12.89
Ende der Einspruchsfrist 1990 01 31					
V 2100	Entwurf			-	05.88
Technische Hilfen für behinderte Personen; Gehhilfen; Benennungen mit Definitionen Technical aids for disabled persons; walking aids; terms with definitions					
Ende der Einspruchsfrist 1988 06 15					
Taktile Markierung an Verkehrslichtsignalanlagen Tactile references for traffic-lights					
V 2102	Entwurf			-	12.89
Ende der Einspruchsfrist 1990 01 31					
Technische Hilfen für Sehbehinderte und Blinde; Noppenplatte aus Kunststoff Technical aids for visually impaired and blind; brailleblock made of plastics; marking of conformity					
V 5603				8	03.92
Kraftfahrzeuge zur Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen Motor vehicles for the transport of persons sitting in a wheelchair - Marking of conformity					

GES. VON: ONORM

:26- 2-92 ; 11:31 ; +43 1 267535 321-

0222 7158347:# 4/ 5

Auszug aus ÖNORM-Verzeichnis Normen-Liste von FNA 1992 02 26 Seite 001
 017 Aufzüge gs

ÖNORM-Nummer	Status	Noart	REG	VERB	Preisgr.	Ausgabe
B 2457	V				12	06.84
Schrägaufzüge für behinderte Personen; Bauvorschriften						
EN 81 T 1					40	10.90
Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen; elektrisch betriebene Aufzüge						
EN 81 T 2					45	10.90
Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen sowie Kleingüteraufzügen; hydraulisch betriebene Aufzüge						

Auszug aus ÖNORM-Verzeichnis Normen-Liste von FNA 1992 02 26 Seite 001
 011 Hochbau Allgemeines hl

ÖNORM-Nummer	Status	Noart	REG	VERB	Preisgr.	Ausgabe
B 1600 T 1			§		10	08.83
Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen; allgemeine Planungsgrundlagen						
Constructional measures for physically handicapped and old persons; general planning principles						
B 1600 T 1	NV				-	03.89
Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen; allgemeine Planungsgrundlagen						
Constructional measures for physically handicapped and old persons; general planning principles						
B 1600 T 2			§		10	08.83
Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen; Planungsgrundlagen für spezielle Baulichkeiten						
Constructional measures for physically handicapped and old persons; planning principles for special buildings						
B 1600 T 2	NV				-	03.89
Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte und alte Menschen; Planungsgrundlagen für spezielle Baulichkeiten						
Constructional measures for physically handicapped and old persons; planning principles for special buildings						